



Hundetreff
Gammelshausen e.V.

HUNDETREFF GAMMELSHAUSEN e.V. SATZUNG

§ 1 - Name und Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen " Hundetreff Gammelshausen e.V." (im nachfolgenden HTG genannt) und hat seinen Rechtssitz in Gammelshausen. Er wurde am 05.September 2000 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen unter der Nr. 1117 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung - Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke.

§ 2 - Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Hundesports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein nachstehende Aufgaben:

1. Hundehalter soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Hunde in Bereichen des Hundesports auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen.
2. Der Verein unterstützt und berät Hundehalter entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.
3. Der Verein fördert und beteiligt sich aktiv an Belangen des Tierschutzes.
4. Der Verein möchte vor allem Jugendliche in wirkungsvoller Weise an die hundesportliche Arbeit heranführen.
5. An den vom Verein angebotenen Ausbildungskursen, wie Welpen-, Junghunde-, BH-Kurse usw. können auch Nichtmitglieder gegen eine Gebühr teilnehmen.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 16 Jahren und Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten seine Mitarbeit im Verein einzubringen und diesen zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich mit dem Vordruck des HTG einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung. Eine Angabe von Ablehnungsgründen ist nicht erforderlich.
Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Ableben
 - b) Freiwilligen Austritt zum 31. Dezember des laufenden Jahres

c) Ausschluss

Die freiwillige Austrittserklärung ist 8 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei:
 - a) Schädigung der Vereinsinteressen
 - b) beleidigenden Äußerungen gegenüber Leistungsbewertern, Lehrpersonal und Gästen.
 - c) ungebührlichem Verhalten, auch bei hundesportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vereins liegen.
 - d) rückständigem, trotz Mahnung nicht entrichtetem Vereinsbeitrag.

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit. Der Ausgetretene oder Ausgeschlossene verliert alle Ansprüche an dem Verein. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen Beschwerde zu, wenn die Beschwerde innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingefordert wird. Bis zur Mitgliederversammlung ruht dann die Mitgliedschaft. An der nächsten Mitgliederversammlung wird die Beschwerde in der Versammlung behandelt und endgültig entschieden.

§ 4 - Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag der Vereinsleitung können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder und anerkennen die Vereinssatzung.

§ 5 - Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die ausschließlich der Erfüllung des Vereinszweckes dienen. Jedes ordentliche Mitglied und jedes jugendliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der zu Beginn des Geschäftsjahres bis zum 31. Januar zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Ausschusses oder der Mitglieder festgelegt.

Aktive Mitglieder entrichten für die jeweils ausgeübte Sportart ein Übungsgeld.

Für die Teilnahme an Kursen, wie Welpen-, Junghund-, BH-Kurse usw. entrichten die Mitglieder eine Kursgebühr.

Über die Höhe des Übungsgeld und Kursgebühren entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit.

§ 6 – Vorstand gem. § 26 BGB

Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der **1. Vorsitzende** führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Ausschusses Mitglieder der Vereinsleitung bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Mitgliederverwaltung, er kann diese auch delegieren.

Für den **2. Vorsitzenden** wird ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur

Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, oder er von diesem in Absprache ausdrücklich dazu bestimmt wird.

§ 7- Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden

Dem Kassier

Dem Schriftführer

Der **Kassier** verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Unvorhergesehene oder größere Ausgaben müssen durch den Ausschuss genehmigt werden. Der Ausgabenrahmen des Vereins wird durch den Haushaltsplan geregelt. Die Kasse ist mindestens 1 mal im Jahr vor der Hauptversammlung durch 2 von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Sie müssen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse der Hauptversammlung die Entlastung des Kassiers empfehlen. Der Kassenbericht ist vom Kassier und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der **Schriftführer** hat von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll zu fertigen.

Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Ihm obliegt die Erledigung des Schriftwechsels in Abstimmung mit dem 1. Vorstand.

§ 8 - Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a) Dem Vorstand
 - b) 3 Beisitzern; dabei sollten 2 aktive Beisitzer und 1 passiver Beisitzer berücksichtigt werden.
 - c) je 1 Übungsleiter der angebotenen Sportgruppen (z.B. Agility, Basis usw.)
- Vorstand und Ausschuss tagen gemeinsam. Vorstand und Ausschuss werden von der Hauptversammlung in 2-jährigem Turnus gewählt. Über den Wahlmodus (offene oder geheime Wahl) entscheidet die Mitgliederversammlung. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied der Vereinsleitung aus, so kann diese bis zur nächst folgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Beim Ausscheiden des 1. oder 2. Vorstandes ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, um die Nachfolge zu regeln.

§ 9-Versammlungen der Mitglieder

Die Versammlungen bestehen aus:

- a) Der Jahreshauptversammlung
- b) Der außerordentlichen Hauptversammlung

Die **ordentliche Jahreshauptversammlung** findet nach Beendigung des Geschäftsjahres statt und muss spätestens im 1. Quartal des folgenden Jahres abgehalten werden. Sie muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung von der Vorstandschaft § 7 einberufen werden. Als zugeteilt gilt, wenn die Einladung an die dem Verein bekannte Adresse erfolgt ist. Mitteilungen per E-Mail sind zulässig. Anträge der Mitglieder müssen 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Alle Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Satzungs- und Zweckänderungen sind 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder

notwendig. Mitglieder ab 16 Jahren sind in den Versammlungen stimmberechtigt. Die Hauptversammlung hat neben den Wahlen für die Vereinsleitung auch die Wahl von 2 Kassenprüfern vorzunehmen, diese dürfen dem Ausschuss nicht angehören. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, es kann auch von der Versammlung ein Versammlungsleiter gewählt werden.

Eine **außerordentliche Hauptversammlung** muss stattfinden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies fordert, oder der Ausschuss bei einem entsprechenden Anlass einen diesbezüglichen Beschluss fasst. Hierzu muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen eingeladen werden.

Alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte und der Bericht der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes und Kassiers verbunden mit der Annahme des Kassenberichts
- c) Neuwahlen in 2-jährigem Turnus
- d) Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- e) Beschluss über gestellte Anträge
- f) Beschluss über beantragte Satzungsänderungen
- g) Beschluss von Geschäftsordnungen
- h) Beschluss des Haushaltsplans

Zur Änderung anstehender Satzungspunkte sind mit der bei der Einladung versandten Tagesordnung anzugeben.

§ 10-Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12-Auflösung

Die Auflösung des Vereins, kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zu einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen wird 2 Jahre lang von der Gemeinde Gammelshausen für einen eventuellen Folgeverein verwaltet. Wird innerhalb der 2 Jahre kein Folgeverein gegründet, wird das Vermögen dem Tierschutz gespendet.

Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB mit derselben Vertretungsbefugnis, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

Bei Beanstandungen durch das Gericht und Finanzamt ist der Ausschuss berechtigt, die erforderliche Satzung zu beschließen.

1. Vorsitzender
Gebhard Träuble